

## **7 Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)**

Die Konverterstation dient nicht der Verarbeitung von Stoffen oder der Herstellung von Produkten. Aus diesem Grund entstehen während des Betriebes keine produktionsspezifischen Abfälle.

Abfälle, die im Rahmen von Reparatur-, Inspektions- und Wartungsarbeiten entstehen, werden von den ausführenden Fachfirmen gesammelt, wieder mitgenommen und über eigene Entsorgungswege fachgerecht der Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Für den Betrieb wird eine anlagenspezifische Arbeitsanweisung durch den Betreiber erstellt, in der die korrekte Entsorgung der Abfälle beschrieben und angewiesen wird.

Das gleiche Vorgehen gilt für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die vorzugsweise in den Büro- und Sozialbereichen der Betriebsgebäude (BE 2.00.00 und 3.00.00) anfallen. Diese werden durch das unternehmenseigene Servicepersonal im Rahmen kontinuierlicher Kontrollgänge aufgenommen und zur nächsten ständig besetzten Betriebsstätte transportiert.

Von dort aus erfolgt die Andienung an einen zugelassenen Entsorger.

Ebenfalls gilt das Vorgehen für Abfälle, die während der Errichtung entstehen. Während der Errichtung der Konverteranlage (Bau, Installation und Inbetriebnahme) kommt das Abfallkonzept der Baustelle zur Anwendung. Es werden auf der Baustelleneinrichtungsfläche Abfallcontainer bereitgestellt. Dadurch wird die Abfalltrennung umgesetzt und anfallende Wertstoffe können wiederverwendet werden. Alle ausführenden Firmen auf der Baustelle werden verpflichtet, ihre Abfälle in das Abfallregister einzutragen. Damit ist sichergestellt, dass der Verbleib der Abfälle nachverfolgt werden kann.

Beim Betrieb der Anlage fallen lediglich häusliche Abwässer und Kondensat an, keine betrieblichen Abwässer.



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –  
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung  
Konverterstation Bergrheinfeld/West

---

**7.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.**

Die Abfallvermeidungs- und -verwertungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezweckt die sparsame Verwendung von Rohstoffen und die Reduktion des Abfallaufkommens. Abfälle werden vermieden, wenn durch geeignete Produktionsprozesse die Entstehung von Abfällen verhindert oder vermindert wird.

Beim Betrieb der Konverterstation entstehen während des Betriebes keine produktionsspezifischen Abfälle.

Nicht zu vermeidende hausmüllähnliche Abfälle müssen verwertet werden, soweit dies möglich ist.



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –  
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung  
Konverterstation Bergrheinfeld/West

---

**7.2 Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.**

Wie bereits in Hauptkapitel 7 auf Seite 1 ausgeführt, entstehen während des Betriebs der Konverterstation keine produktionsspezifischen Abfälle.



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –  
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung  
Konverterstation Bergrheinfeld/West

---

**7.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist.**

Wie bereits in Hauptkapitel 7 auf Seite 1 ausgeführt, entstehen während des Betriebs der Konverterstation keine produktionsspezifischen Abfälle.



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –  
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung  
Konverterstation Bergrheinfeld/West

---

#### **7.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege.**

Wie bereits in Hauptkapitel 7 auf Seite 1 ausgeführt, entstehen während des Betriebs der Konverterstation keine produktionsspezifischen Abfälle.